



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Polizeiinspektionen Ludwigshafen 1 und Worms

Besuch vom 28. Juni 2017

Az.:232-RP/1/17

Inhalt

A	Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Räumliche Entfernung zwischen Wache und Gewahrsamsbereich	3
II	Beleuchtung.....	3
III	Piktogramm.....	3
IV	Gewahrsamsdokumentation	4
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	4
I	Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen.....	4
E	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 28. Juni 2017 die Polizeiinspektion Ludwigshafen 1. Im Anschluss besuchte die Delegation die Polizeiinspektion Worms.

Die Delegation traf am 28. Juni 2017 um 11:30 Uhr in der Polizeiinspektion Ludwigshafen 1. Anschließend besuchte die Delegation die Polizeiinspektion Worms.

In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Der Gewahrsamsbereich der Polizeiinspektion Ludwigshafen 1 umfasst acht Einzelgewahrsamsräume sowie zwei Sammelgewahrsame, wovon der eine mit bis zu 15 Personen und der andere mit bis zu acht Personen belegbar ist. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 340 Personen im Gewahrsam (in 2017 bisher 189). Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Der Gewahrsamsbereich der Polizeiinspektion Worms umfasst acht Einzelgewahrsamsräume und ein Sammelgewahrsam für bis zu zehn Personen. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 190 Personen im Gewahrsam (in 2017 bisher 86). Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

B Positive Beobachtungen

Positiv ist zu erwähnen, dass nach Angabe der Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam nicht grundsätzlich unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden. Dies entspricht auch 2.6.2 der Gewahrsamsordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GO), wonach eine Durchsuchung mit Entkleidung nur zulässig ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person Gegenstände im Sinne von Nummer 2.6.3 GO verborgen hält oder bei sich trägt und diese Gegenstände ansonsten unentdeckt blieben.

Als positiv hervorzuheben ist auch die Ausführlichkeit der Gewahrsamsordnung. Diese enthält etwa Vorgaben, wonach die Aushändigung des Merkblatts über Rechte und Pflichten von Personen in Polizeigewahrsam nachzuholen ist, wenn sich die Person in einem Zustand befindet, in der er nicht in der Lage ist, den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Auch ist eine monatliche Funktionsüberprüfung der Notklingel und der Gegensprechanlage vorgeschrieben.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Räumliche Entfernung zwischen Wache und Gewahrsamsbereich

Der Gewahrsamsbereich der Polizeiinspektion Worms befindet sich in einem anderen Gebäudeteil als die Polizeiwache. Es ist ein mehrminütiger Fußweg nötig, um diesen zu erreichen. Diese relativ große räumliche Entfernung erschwert die Arbeit der Polizeibeamtinnen und -beamten etwa bei der Durchführung von Kontrollen und erfordert einen großen zeitlichen Aufwand, was von den Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort bestätigt wurde. Insbesondere in Notfällen ist somit nicht gewährleistet, dass der Inhaftierte zeitnah Hilfe bekommen kann.

Es ist zu überprüfen, ob Möglichkeiten bestehen, den Wach- und den Gewahrsamsbereich in räumlicher Nähe anzusiedeln oder einen Arbeitsplatz im Bereich des Gewahrsams für Beamtinnen und Beamte zu schaffen.

II Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen der besuchten Dienststellen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Die Gewahrsamsräume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung.

Nur durch eine dimmbare Beleuchtung kann in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht und einer Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt werden, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlaf hindert.

Die Gewahrsamsräume sind mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten. Die Länderkommission bittet um Mitteilung sobald dies erfolgt ist.

Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Rheinland-Pfalz.

III Piktogramm

Die Polizeiinspektion Ludwigshafen 1 verfügt über zwei videoüberwachte Gewahrsamsräume. Die Videoüberwachung wird mittels Piktogramm außen an der Gewahrsamstür angezeigt. Innerhalb der Beobachtungszelle gibt es jedoch keinen Hinweis auf eine Videoüberwachung. Da sich in Gewahrsam genommene Personen in einem Zustand befinden können, der es ihnen nicht ermöglicht,

die Hinweise vor dem Gewahrsamsraum aufzunehmen, wird das Anbringen von Hinweisen auch in den Gewahrsamsräumen empfohlen. Es wird zudem um Mitteilung gebeten, wenn dies erfolgt ist.

IV Gewahrsamsdokumentation

Sofern eine Durchsuchung mit Entkleidung für erforderlich gehalten wird, sollte diese im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Nach Angaben der Bediensteten wird vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Tür des Gewahrsamsraums nicht angeklopft. Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre ausreichend geachtet werden. Der in Gewahrsam genommenen Person sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ordnen.

Bedienstete sollten sich daher vor dem Blick durch den Spion oder dem Öffnen der Türe in geeigneter Weise bemerkbar machen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 26. Oktober 2017